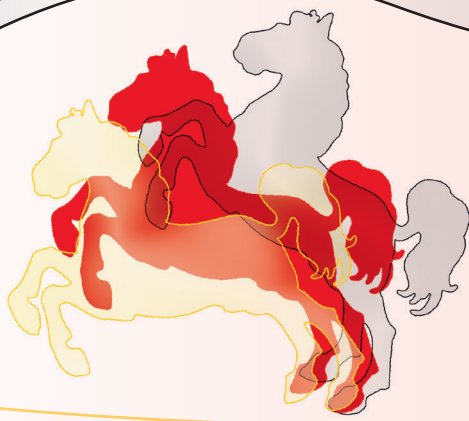




KAMMER INFO



Tierseuchenbekämpfung – gemeinsam bewältigen

Neue Tierseuchen und veränderte Dynamiken von deren Ausbreitung erfordern eine Anpassung der Tierseuchenbekämpfungsstrategien. Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Veterinärverwaltung und tierärztlichen Praxen muss aufgrund des Strukturwandels in der Tierhaltung und den tierärztlichen Praxen neue Wege gehen.

Für den Verlauf von Tierseuchen ist es entscheidend, wie schnell und effektiv die Bekämpfungsmaßnahmen greifen, mit denen die weitere Ausbreitung einer Seuche verhindert wird. Ministerium, LAVES, Veterinärämter und Tierärztekammer haben umfangreiche Vorarbeiten geleistet, um die Bekämpfung so reibungslos wie möglich anlaufen zu lassen.

Diese Sonderausgabe des Kammerinfo informiert zum Thema Tierseuchenbekämpfung und skizziert die zu erwartenden Aufgaben, für die TierärztInnen im Tierseuchenkrisenfall und bei besonderen Bekämpfungsmaßnahmen gebraucht werden. Dabei sind nicht nur die im Nutztierbereich tätigen KollegInnen angesprochen, sondern auch die anderer tierärztlicher Bereiche. Bei jedem Seuchengeschehen sind eine Vielzahl von Aufgaben zu vergeben, die nicht alle klinische Erfahrungen mit der betroffenen Tierart erfordern. Für praktische Tätigkeiten wie Impfungen, Blutprobenentnahmen oder andere Probenentnahmen wird es erforderlichenfalls vor jedem Einsatz ausreichende Einweisungen geben.

Der Tierseuchenkrisenfall

Der Tierseuchenkrisenfall wird vom Landwirtschaftsministerium dann festgestellt, wenn eine hoch ansteckende Tierseuche ausgebrochen und zu befürchten ist, dass sie sich sehr schnell ausbreitet. Dann ist sehr schnelles Handeln erforderlich: Alle Bestände mit empfänglichen Tieren rund um die Ausbruchsherde müssen innerhalb kürzester Zeit von TierärztInnen untersucht werden. Außerdem müssen Proben von den Tieren zur Untersuchung im Labor genommen werden und ggf. werden die Tiere in solchen Gebieten geimpft.

Mit der Feststellung des Tierseuchenkrisenfalles werden alle an der Tierhaltung und der

Bekämpfung beteiligten Gruppen alarmiert und zur Koordination der Maßnahmen informiert.

Wie an dieser Stelle im Sommer berichtet wurde, gibt es in Niedersachsen ein Rahmenübereinkommen, mit dem der Einsatz von TierärztInnen im Tierseuchenkrisenfall geregelt wird. Nach 12 Jahren wurde damit die bisherige Vereinbarung der Tierärztekammer mit den Landkreisen abgelöst, die in wichtigen Punkten aktualisiert und ergänzt wurde.

Das Rahmenübereinkommen regelt den Einsatz von TierärztInnen im Auftrag der Kreisveterinärdienste nach Feststellung des Tierseuchenkrisenfalles, um im Ernstfall keine wertvolle Zeit mit Verhandlungen zu verlieren und um eine einheitliche Handhabung für alle zu gewährleisten.

Geregelt werden die Bedingungen des Einsatzes, die Vergütung, sowie die Absicherung gegen Haftungs- und Unfallrisiken. Für praktizierende KollegInnen sehr wichtig: Karenzzeiten werden geregelt, in denen nach Kontakt mit einem seuchenverdächtigen Betrieb bis zu 48 Stunden keine Bestände mit empfänglichen Tierarten betreten werden dürfen. Für praktizierende TierärztInnen ist für diese Einschränkung ihrer üblichen Tätigkeit eine gesonderte Vergütung vorgesehen.

In den Anhängen zum Rahmenübereinkommen findet sich ein Mustervertrag wie er im Ernstfall zwischen Veterinärdiensten und TierärztInnen abgeschlossen werden soll, sowie die Abrechnungsmodalitäten, die strengen EU-Vorgaben folgen und zeitnah eingereicht werden müssen.

Begrenzte Tierseuchengeschehen

Nicht in jedem Fall von begrenzten Tierseuchenausbrüchen ohne hohe Ausbreitungstendenz wird der Tierseuchenkrisenfall ausgerufen (Einzelausbrüche Brucellose, BHV1). Trotzdem werden in teilweise erheblichem Umfang Bekämpfungsmaßnahmen notwendig, für die nichtamtliche TierärztInnen benötigt werden.

Das Rahmenübereinkommen ist in diesem Falle nicht verpflichtend, da es nur im Falle des Tierseuchenkrisenfalles zur Anwendung kommt. Um aufwändige Einzelverhandlungen zu umgehen und die Einheitlichkeit der Tierseuchenbekämpfung nicht zu gefährden, werden sich

jedoch die Beauftragungen durch die Kreisveterinärämter an dem Rahmenübereinkommen orientieren.

Nicht alle Bekämpfungsmaßnahmen finden im Auftrag der Behörden statt. Viele Maßnahmen sind gesetzlich geregelt und liegen in der Verantwortung der TierhalterInnen, die die Durchführung veranlassen müssen. Diese Maßnahmen umfassen klinische Bestandsuntersuchungen und Beprobungen bis hin zu Bestandsräumungen im Falle infizierter Bestände. Für letzteres stehen den Schweine- und GeflügelhalterInnen die Gesellschaften für Seuchenvorsorge, GESEVO oder GSV als Dienstleister zur Verfügung, die die entsprechenden Gerätschaften und die erforderliche Logistik für diesen Zweck vorhalten.

Auch diese Gesellschaften werden im Einzelfall nichtamtliche TierärztInnen für die Einsätze beauftragen.

Vor allem werden TierärztInnen benötigt, um hochtragende Tiere in infizierten Zuchtbeständen tierschutzgerecht zu euthanasieren.

Für diesen Fall sind die Gesellschaften und die Tierseuchenkasse übereingekommen, dass das Rahmenübereinkommen der Beauftragung zugrunde gelegt wird. Ein Großteil der Leistungen wird von der niedersächsischen Tierseuchenkasse in Form einer Beihilfe finanziert.

Zur Euthanasie hochtragender Zuchttiere können nur praktizierende TierärztInnen verpflichtet werden, die über eine BTM-Zulassung Zugang zu Betäubungsmitteln haben. Vordringlich sollen

die Hoftierarztpraxen der betroffenen Betriebe in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden, sofern sie dazu bereit sind.

Im Falle eines Ausbruches der afrikanischen Schweinepest wird über einen längeren Zeitraum eine große Zahl von Blutprobenuntersuchungen notwendig werden. Vor jeder Auslieferung müssen Blutproben aus allen Beständen auf ASP untersucht werden, die im Gefährdungsbezirk um die Ausbruchsstelle liegen und Schweine aus dem Bezirk verbringen wollen.

Sofern der Ausbruch in einer schweinedichten Region auftritt, werden die betreuenden Praxen an die Grenzen ihrer Kapazitäten stoßen und Zusatzkräfte zur Probenentnahme benötigen.

*Dr. Matthias Link
Vorsitzender des Ausschusses für Tierseuchen,
Bestandsbetreuung und Reproduktionsmedizin*

1

Rahmenübereinkommen

Zwischen

der Tierärztekammer Niedersachsen,
vertreten durch den Präsidenten,

und

dem Niedersächsischen Landkreistag,
vertreten durch das geschäftsführende Präsidialmitglied,

sowie

dem Niedersächsischen Städtetag,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,

und

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten
im Tierseuchenkrisenfall

Präambel

Der Ausbruch einer Tierseuche und die damit gegebenenfalls einhergehende Feststellung des Tierseuchenkrisenfalls können in einem Agrarland wie Niedersachsen zu einem erheblichen Tierleid sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden in Privat- und Nutztierhaltungen führen. Eine schnelle und effektive Bekämpfung der Tierseuche liegt daher im gemeinsamen Interesse der Tierhalter, der Tierärztinnen und Tierärzte, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden. Die Tierärztekammer Niedersachsen, der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und die Niedersächsische Tierseuchenkasse sind sich vor diesem Hintergrund einig, dass zu diesem Zweck ein zielgerichtetes, gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten von entscheidender Bedeutung ist. Daher schließen sie das folgende Rahmenübereinkommen und legen es den mit Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung betrauten niedersächsischen Kommunen sowie den Tierärztinnen und Tierärzten nahe, nach näherer Bestimmung diesem Rahmenübereinkommen beizutreten.

2

Kommunen im Sinne dieses Rahmenübereinkommens sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte und deren Zusammenschlüsse, die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung wahrnehmen.

§ 1 Beauftragung von Tierärztinnen und Tierärzten

1Sofern das Vorliegen eines Tierseuchenkrisenfalls durch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium festgestellt worden ist, kann die Kommune nach § 24 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der geltenden Fassung eine praktizierende Tierärztin bzw. einen praktizierenden Tierarzt oder andere Tierärztinnen und Tierärzte mit Tätigkeiten der Tierseuchenbekämpfung unter den Bedingungen dieses Rahmenübereinkommens beauftragen. 2Die konkret übertragenen Tätigkeiten sind in der behördlichen Beauftragung (Anlage 1) zu beschreiben. 3Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass eine Beauftragung auf der Grundlage dieses Rahmenübereinkommens nur im Rahmen der rechtlichen wie tatsächlichen Verfügbarkeit der Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen kann. 4Die unterzeichnenden Parteien wirken auf eine Mitwirkung ihrer Mitglieder bei der Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens hin.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Der Kommune steht ein Weisungsrecht gegenüber der beauftragten Tierärztin bzw. dem beauftragten Tierarzt bei der Durchführung der Beauftragung zu.
- (2) Die Tierärztin bzw. der Tierarzt hat die beauftragte Tätigkeit entsprechend der guten veterinärmedizinischen Praxis sowie unter Beachtung der Weisungen der Kommune auszuführen.

§ 3 Pauschalvergütung

- (1) 1Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt eine Pauschalvergütung von 125,00 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes. 2Für die acht Stunden übersteigende Einsatzzeit eines Tages beträgt die Pauschalvergütung 178,64 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes ab der neunten Stunde (Überstundenvergütung). 3Andere Tierärztinnen und Tierärzte (z.B. Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre, Doktorandinnen und Doktoranden) erhalten eine Pauschalvergütung in Höhe von 70 % der vorgenannten Beträge, mithin 87,50 Euro netto bzw. 125,06 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes.

(2) ¹Als Einsatz im Sinne des Absatzes 1 gelten sämtliche Zeiten im Rahmen der Beauftragung, in denen die Tierärztin bzw. der Tierarzt auf Anforderung der Kommune für Tätigkeiten der Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung steht. ²Hierzu zählen auch die Teilnahme an Besprechungen der Kommune sowie Maßnahmen der Personalhygiene im Zusammenhang mit dem Einsatz. ³An- und Abreisezeiten der Tierärztin bzw. des Tierarztes zum Sitz der Behörde oder des Tierseuchenkrisenzentrums zählen nicht zur Einsatzzeit. ⁴Die Tierärztinnen bzw. Tierärzte erhalten ausschließlich für die Anfahrtzeit auf dem Hinweg zusätzlich zu den Fahrtkosten nach § 7 dieses Rahmenübereinkommens ein Wegegeld von einem Euro je Kilometer, wobei dieses auf maximal 100 Kilometer je Anfahrt beschränkt wird.

(3) Die Pauschalvergütung nebst Wegegeld im Sinne des Abs. 2 Satz 4 werden zuzüglich Mehrwertsteuer erstattet, sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt der Regelbesteuerung unterliegt.

(4) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse verpflichtet sich der Kommune gegenüber zur Übernahme der Kosten im Sinne der Absätze 1 bis 3, sofern die Beauftragung auf der Grundlage dieses Rahmenübereinkommens erfolgt ist.

§ 4
Entschädigung für Karenzzeiten,
Einsatz während der Karenzzeiten

(1) ¹Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt eine Entschädigung für Karenzzeiten von 62,50 Euro netto je Stunde für die Dauer von maximal acht Stunden am Tag, sofern sie bzw. er aufgrund der im Rahmen der Beauftragung wahrgenommenen Tätigkeiten während der Karenzzeit keine der üblicherweise im Rahmen der tierärztlichen Praxis betreuten Tierhaltungen mit empfänglichen Tierarten aufsuchen oder empfängliche Tiere in der Praxis behandeln konnte. ²Andere Tierärztinnen und Tierärzte erhalten keine Entschädigung für Karenzzeiten.

(2) ¹Die Dauer der Karenzzeit wird aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – bezogen auf einen 24 Stunden Tag – auf 48 Stunden bestimmt. ²Die Dauer der Karenzzeit kann von der beauftragenden Kommune bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich oder per E-Mail abweichend festgelegt werden. ³Die zu entschädigende Karenzzeit beginnt unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes im Sinne des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieses Rahmenübereinkommens und endet an diesem Tag spätestens um 18.00 Uhr. ⁴Die folgenden Tage beginnt sie um 8.00 Uhr und endet spätestens um 16.00 Uhr. ⁵Die Karenzzeit endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem der Tierärztin bzw. dem Tierarzt von der beauftragenden Kommune schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt worden ist, dass die Karenzzeit beendet ist, z.B. weil negative Probenergebnisse vorliegen. ⁶Zeiten nach Absatz 3 hemmen den Lauf der Karenzzeit nicht.

(3) ¹Die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist während der Karenzzeit verpflichtet, nach Wahl und Weisung der Kommune über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehende Tätigkeiten wahrzunehmen. ²Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt hierfür eine Pauschalvergütung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieses Rahmenübereinkommens. ³Für Zeiten im Sinne des Satzes 1 entfällt die Entschädigung für Karenzzeiten. ⁴Die Karenzzeit beginnt neu zu laufen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehenden Tätigkeiten erneut vorliegen.

(4) Die Entschädigung für Karenzzeiten und die Pauschalvergütung werden zzgl. Mehrwertsteuer erstattet, sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 5
Versicherung

Für die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt besteht im Rahmen der Erfüllung des Auftrages grundsätzlich ein Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VII durch die Landesunfallkasse Niedersachsen.

§ 6
Haftung

¹Für alle Schäden, die durch die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt entstehen, haftet die Kommune im Rahmen der allgemeinen Regelungen. ²Insofern besteht ein Deckungsschutz für Haftpflichtschäden nach Maßgabe der Verrechnungssätze des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover. ³Die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt haftet der Kommune gegenüber im Innenverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7
Sonstige Leistungen

(1) Mit den unter § 3 bis § 6 genannten Leistungen ist grundsätzlich die gesamte Arbeitsleistung der Tierärztin bzw. des Tierarztes abgegolten.

(2) ¹Die Kommune erstattet der Tierärztin bzw. dem Tierarzt erforderliche Reisekosten nach Maßgabe des jeweils geltenden niedersächsischen Reisekostenrechts. ²Die Tierärztin bzw. der Tierarzt verpflichtet sich zur Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges, es sei denn, die Kommune verzichtet auf dessen Einsatz. ³Hierfür wird der Tierärztin bzw. dem Tierarzt die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung

5

eines privat anerkannten Kraftfahrzeuges gewährt. ⁴Nach Abschluss des Einsatzes wird das Kraftfahrzeug im Rahmen der Beauftragung entsprechend der guten veterinärmedizinischen Praxis gründlich gereinigt und desinfiziert. ⁵Die Erstattung von Übernachtungskosten setzt voraus, dass die Übernachtung vorher von der Kommune genehmigt worden ist.

(3) ¹Die Kommune stellt der Tierärztin bzw. dem Tierarzt kostenfrei die erforderliche Schutzkleidung und sonstige Ausstattung zur Verfügung. ²Sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt mit Genehmigung der Kommune ausnahmsweise eigene Sachmittel einsetzt, sind diese gegenüber der Kommune gegen Beleg abzurechnen.

§ 8

Abrechnung

¹Die Leistungen nach diesem Rahmenübereinkommen werden grundsätzlich nach Beendigung der Beauftragung mit der Kommune abgerechnet (**Anlage 2**). ²Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet der Kommune auf Antrag die Kosten nach § 3 Abs. 4. ³Sofern der Tierseuchenfall länger als drei Monate andauert, ist ab diesem Zeitpunkt auch eine monatliche Abrechnung und Erstattung zulässig.

§ 9

Verschwiegenheit

¹Die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist während der Beauftragung und auch nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Für die Erteilung von Aussagegenehmigungen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung, Beitritt

(1) ¹Dieses Rahmenübereinkommen tritt nach Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft. ²Es hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ende der Laufzeit von einem Partner des Rahmenübereinkommens gekündigt wird. ³Das Rahmenübereinkommen kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(2) Frühere Mustervereinbarungen zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Tierseuchenfall werden durch dieses Rahmenübereinkommen ersetzt.

(3) ¹Die Kommunen erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenübereinkommen gegenüber dem jeweiligen Spitzenverband, die Tierärztinnen und Tierärzte gegenüber

6

der Tierärztekammer Niedersachsen durch Aufnahme in die Mitwirkungsliste. ²Damit erförschen automatisch auch laufende Vereinbarungen zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen und der beitretenden Kommune. ³Ein Widerruf des Beitritts zum Rahmenübereinkommen ist jeder Kommune mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, jeder Tierärztin bzw. jedem Tierarzt mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich. ⁴Die unterzeichnenden Parteien unterrichten sich gegenseitig zum 31.12.2018 über den Stand der beigetretenen Mitglieder.

Hannover, den 20. Juli 2018



Tierärztekammer Niedersachsen



Niedersächsischer Landkreistag



Niedersächsischer Städtetag



Niedersächsische Tierseuchenkasse

Adressat eintragen

Übertragung von Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes

Sehr geehrte ... (Adressat eintragen),

die niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat wegen des Ausbruchs der ... (Tierseuche eintragen) am ... (Datum eintragen) förmlich den Tierseuchenkrisenfall festgestellt.

Aufgrund dieses Ausbruchs auch im Landkreis ... (Kommune eintragen) sind im festgesetzten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie in Kontaktbetrieben zahlreiche klinische Untersuchungen und Probenahmen erforderlich (ggf. Tätigkeitsbeschreibung anpassen).

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt ... (Kommune eintragen) ist nach § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) zuständige Behörde für die Bekämpfung von Tierseuchen in Niedersachsen. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) können die zuständigen Behörden, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, außerhalb der zuständigen Behörden tätigen Tierärztinnen und Tierärzten Aufgaben übertragen.

Von dieser Ermächtigung mache ich mit diesem Schreiben Gebrauch und beauftrage Sie auf der Grundlage des zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landkreistag, dem Niedersächsischen Städtetag und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse geschlossenen Rahmenübereinkommens (siehe Anhang 1) mit der Durchführung eines Teils dieser Untersuchungen und Probenahmen (ggf. Tätigkeitsbeschreibung anpassen).

Bitte finden Sie sich am ... (Datum eintragen) um ... (Zeit eintragen) im Tierseuchenkrisenzentrum (Adresse, ggf. abweichender Ort eintragen) ein. Die konkret zu untersuchenden bzw. zu beprobenden Betriebe werden Ihnen durch ... (Kontaktmitarbeiter benennen) vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (ggf. abweichende Organisationsbezeichnung) mitgeteilt. Bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten unterliegen Sie der Weisung meiner Mitarbeiter und sind, auch nach der Beendigung der Beauftragung, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt ... (Kommune eintragen) gewährt Ihnen hierfür gemäß des o.g. Rahmenübereinkommens eine Pauschalvergütung, eine Entschädigung für Karennzeiten sowie weitere geldwerte Leistungen (Reisekosten, Schutzkleidung). Die Pauschalvergütung nebst Fahrtkosten werden zuzüglich Mehrwertsteuer erstattet, sofern Sie der Regelbesteuerung unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass Sie während der Karenzzeit verpflichtet sind, über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehende Tätigkeiten wahrzunehmen. Hierfür würde der Landkreis/die kreisfreie Stadt ... Ihnen eine gesonderte Pauschalvergütung gewähren.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Beauftragung gemäß des im Anhang 2 aufgeführten Abrechnungsvordruckes unmittelbar mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt ... (Kommune eintragen). Sofern der Tierseuchenkrisenfall länger als drei Monate andauert, ist ab diesem Zeitpunkt auch eine monatliche Abrechnung möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Sie bei Annahme der Beauftragung verpflichtet sind, ein eigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen (bei Verzicht der Kommune ggf. zu streichen).

Ich danke Ihnen für die Einsatzbereitschaft und bitte Sie, mir die Annahme dieser Beauftragung mit Unterschrift zu bestätigen (Fax bzw. E-Mail des Ansprechpartners eintragen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

- Muster -

Stempel kommunale Veterinärbehörde

Eingangsstempel TSK

Adressat mit Adresse eintragen

Hiermit nehme ich die o.g. Beauftragung an.

(Unterschrift Tierärztin/Tierarzt)

Anhang 1: Rahmenübereinkommen

Anhang 2: Abrechnungsvordruck

Tierarzt/Tierärztin

Reg.-Nr.: _____ Straße, Haus-Nr.: _____

Name, Vorname: _____ PLZ, Wohnort: _____

Telefon/Telefax: _____

Hiermit berechne ich folgende Kosten:

Fahrtkosten

Hin- und Rückfahrt (0,30 €/km) _____ km _____ €

Einsatzvergütung

Praktizierender Tierarzt (125 €/Std zzgl. MwSt.) Std. €

Ab der 9. Stunde (178,64 zzgl. MwSt.) Std. €

	Nicht praktizierender Tierarzt (87,50 € /Std.)	Std.	€
1. Anamnese	10 min	10	875,00
2. Untersuchung	15 min	15	1312,50
3. Diagnose	10 min	10	875,00
4. Therapie	20 min	20	1750,00
5. Nachsorge	10 min	10	875,00
6. Röntgen	10 min	10	875,00
7. Labor	10 min	10	875,00
8. Spezialuntersuchung	10 min	10	875,00
9. Beratung	10 min	10	875,00
10. Dokumentation	10 min	10	875,00
11. Sonstige	10 min	10	875,00
Gesamt	100 min	100	15000,00

Ab der 9. Stunde (125,06 €) Std. €

Zeitvergütung Hinfahrt (1 €/km bis 100 km) _____ km _____ €

Karenzzeit

(max. 8 Std. pro Tag bis 48 nach Einsatzende) Std. €

Praktizierender Tierarzt (62,50 €/Std zzgl. MwSt.) Std. €

Hiermit erkläre ich als Beauftragter, dass ich der Regelbesteuerung unterliege: Ja /
Nein

Datum, Unterschrift des Tierarztes/der Tierärztin

Datum, Unterschrift der kommunalen
Veterinärbehörde

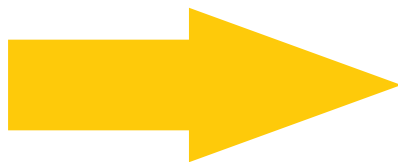
Tierärztliche Bereitschaftsliste der Tierärztekammer Niedersachsen

Seit einigen Jahren führt die Tierärztekammer Niedersachsen eine Liste von TierärztInnen, die ihr Einverständnis dazu abgegeben haben, im Falle eines Tierseuchenkrisenfalles um Mithilfe angesprochen zu werden. Die Einverständniserklärung ist keine Verpflichtung zum Einsatz.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen möchten wir an dieser Stelle die Bereitschaft erneut abfragen und um einen weiteren Einsatzbereich außerhalb des Tierseuchenkrisenfalles erweitern.

Umseitig finden Sie die Einverständniserklärung.

Hinweis: Die Texte zum Rahmenübereinkommen, sowie zur Einverständniserklärung zur Tierseuchenbekämpfung stehen auf der Kammerhomepage zum Download bereit. www.tknds.de



Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass

- meine Kontaktdaten den zuständigen Behörden für eine Beauftragung im Tierseuchenkrisenfall zur Verfügung gestellt werden (die Daten werden dort ausschließlich für diesen Fall genutzt).
- die Tierärztekammer mich benachrichtigt, sofern TierärztInnen zur Tierseuchenbekämpfung benötigt werden, ohne dass der Tierseuchenkrisenfall festgestellt wurde.
- Das Rahmenübereinkommen zwischen Tierärztekammer, Niedersächsischem Landkreistag, Niedersächsischem Städtetag und der Tierseuchenkasse habe ich zur Kenntnis genommen.

Ihre Kontaktdaten werden ausschließlich zu dem jeweils benannten Zweck verarbeitet.
Eine automatische Weitergabe Ihrer Daten an nichtbehördliche Stellen findet nicht statt.

Absenderdaten:

Name:

Adresse:

Telefon Nr.:

Email:

Behandelt werden:

- ☐ Pferde ☐ Rinder ☐ Schweine ☐ Wirtschaftsgeflügel
☐ Kleintiere ☐ Heimtiere ☐ Fische ☐ Sonstige:

Datum/Unterschrift:

Das hiermit erteilte Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
Der Widerruf ist schriftlich (Brief/Fax/Scan) mit Unterschrift gegenüber der Tierärztekammer zu erklären.

Impressum KAMMER INFO

Beilage zum Deutschen Tierärzteblatt
für die Mitglieder der
Tierärztekammer Niedersachsen
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Fichtestraße 13
30625 Hannover (Kleefeld)

Postanschrift:
Postfach 69 02 39
30611 Hannover

Tel.: 0511-655 118 20
Fax: 0511-655 118 28
Mail: mail@tknds.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Tierärztin Eva Augstein